

tretien, — en consultant, d'autre part, les tarifs des Caisses de rentes, il y a lieu d'admettre que la continuation de ces prestations après le décès de Délez exigerait un capital de rente de 9400 francs environ. En tout cas, le préjudice éprouvé par les demandeurs dépasse le chiffre maximum de 6000 francs qui peut être accordé en réparation du dommage aux termes de l'art. 6 de la loi fédérale du 25 Juin 1881 sur la responsabilité des fabricants.

Vu le fait que l'accident doit être attribué à un cas fortuit, il y a toutefois lieu de réduire ce maximum, et cela, ainsi que le Tribunal de céans l'a admis à diverses reprises, dans une mesure d'autant moins forte que le préjudice réel causé excède davantage le maximum légal. Il convient, dans l'espèce, pour l'évaluation de l'indemnité, de tenir compte également, soit de l'avantage que le paiement d'un capital au lieu d'une rente procurera aux demandeurs, soit de la possibilité, pour la veuve Délez, qui n'a pas encore trente ans, de contracter en secondes noces.

En présence de tous ces facteurs, une réduction d'un sixième du maximum légal apparaît comme équitable, d'où il suit qu'il se justifie de porter à 5000 francs l'indemnité accordée aux demandeurs par les instances cantonales. Le paiement de cette somme doit être mis à la charge des défendeurs solidairement, conformément à la conclusion expresse de la partie défenderesse. Le principe de cette solidarité n'a en effet point été contesté par les défendeurs, et il découle au surplus de l'art. 544 C. O.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est admis en ce sens que les sieurs Emile Desfayes, Pierre-Joseph Cheseaux, Jaques-François et Jean-Pierre Martinet, tous à Leytron, sont condamnés solidairement à payer à la partie Délez : a) une somme de cinq mille francs (5000 fr.) à titre d'indemnité, avec intérêt à 5 % dès le 16 Octobre 1888, date de la demande juridique; b) tous les frais de la procédure devant les instances cantonales.

IX. Civilstreitigkeiten
zwischen Kantonen einerseits und Privaten
oder Korporationen anderseits.
Différends de droit civil
entre des cantons d'une part et des particuliers
ou des corporations d'autre part.

69. Urtheil vom 8. Januar 1892 in Sachen
Solothurn und Zürich gegen Tugginer.

A. Am 5. April 1890 starb in Solothurn der dort als Kaufmann niedergelassene Theodor Heß, Jakob Theodors sel. Sohn, Bürger der Stadt Zürich, unter Hinterlassung eines eigenhändigen Testaments d. d. Solothurn 10. Januar 1890, welches folgendermaßen lautet: „Ich Theodor Heß, Patrizier von Zürich, verfüge „über mein Eigenthum wie folgt: Mein Siegelring soll mir ins „Grab mitgegeben werden. Meine goldene Uhr sammt dem Diamantring soll mein lieber Freund Peter Felber, zur Zeit Cassen-„direktor hier zum Andenken bekommen. Ebenso erhält derselbe „meine sämtlichen Bücher.

„Dem Kunstverein Solothurn, dessen Mitglied ich bin, sind „folgende Bilder zu überweisen: 1. u. f. w.

„Ferner erhält Fräulein Henriette Lehmann, Schwägerin von „Herrn Professor Seewert hier 5000 Fr.

„Mein Baarvermögen, das Inventar des Geschäfts, Mobilien, „Silberzeug, Wäsche, Kleider u. f. w. soll meinem Hausherrn, „Herrn Ludwig Tugginer, resp. seinen Rechtsnachfolgern zu- „kommen.

„Meinen Freund Herrn Peter Felber betraue ich mit der rich- „tigen Ausführung dieses meines letzten Willens und sollen ihm „für seine Mühe in dieser Sache 1000 Fr. zufallen.“

Das am 15. April 1890 von der Amtsschreiberei Solothurn aufgenommene Inventar über den Nachlaß des Th. Heß erzeigte folgenden Vermögensbestand:

1. Werthschriften im Werthe von	Fr. 55,625	—
2. Fahrhabe:		
a. Gold- und Silbergeräthe	Fr. 1846	15
b. Mobiliar und Hausgeräthe	" 5478	10
c. Dingerie und Leibwäsche	" 407	30
d. Kleider	" 177	50
3. Waarenvorrath im Werthe von	" 17,660	87
4. Buchforderungen, gewerthet auf	" 1,068	15
5. Bibliothek	" 150	—
6. Wein	" 197	—
7. Baarschaft	" 2,691	45
	Summa: Fr. 85,301	52
abzüglich der Schulden	" 6,139	17
	Reines Vermögen, Fr. 79,162	35

Th. Heß war unverheirathet und kinderlos; er hat nur Verwandte der urgroßelterlichen Parentel hinterlassen, welche nach zürcherischem Erbrechte nicht erbfähig sind. Auf den vom Amtsgerichtspräsidenten von Solothurn publizirten Erbenaufruf hin meldete sich Ludwig Tugginer in Solothurn, welcher den Nachlaß als Testamentserbe beanspruchte. Zwei Verwandte des Erblassers aus der urgroßelterlichen Parentel erklärten auf alle Ansprüche endgültig zu verzichten. Der Amtsschreiber von Solothurn händigte hierauf dem Kunstverein von Solothurn die ihm vermachten Bilder, dem Peter Felber die ihm vermachten Schmuckgegenstände und Bücher aus, überließ dagegen den ganzen übrigen Nachlaß dem Ludwig Tugginer, unter Auflegung des in Baar auszurichtenden Vermächtnisses an Fräulein Henriette Lehmann und unter Ueberbindung der Nachlassschulden. Tugginer hat das Legat ausgerichtet, die Nachlassschulden, sowie das Honorar an den Testamentsvollstrecker bezahlt. Am 20. Dezember 1890 trat nun aber der Fiskus des Kantons Solothurn durch eine bei dem Amtsschreiber von Solothurn abgegebene Erklärung mit dem Anspruche hervor, die Verlassenschaft des Theodor Heß sei als eine erblose ihm angefallen; insbesondere gebühren ihm die zum Nachlasse gehörigen Werthschriften. Tugginer sei durch das Testament nicht zum Erben eingesetzt worden, sondern sei nur Legatar für die ihm

speziell vermachten Gegenstände, zu welchen die Werthschriften nicht gehören. Da Tugginer diesen Anspruch bestritt, so erhob der Fiskus des Kantons Solothurn mit Klageschrift vom 25. März 1891 beim Bundesgerichte Klage gegen denselben.

B. In der Klageschrift stellt er die Anträge:

1. Der Beklagte hat dem Staate Solothurn die Erbschaft des Herrn Theodor Heß, gestorben in Solothurn, herauszugeben, gemäß dem in Art. 20 hievor angegebenen Gültens- und Forderungsbestande, eventuell

2. Sofern die bezeichneten Werthtitel sollten vom Beklagten ganz oder theilweise verpfändet worden sein, hat derselbe dem Staate Solothurn den im Inventar vom 2. August 1890 angegebenen Schätzungswerth zu vergüten mit 55,625 Fr. für die Gültens- und 1068 Fr. 15 Cts. für die Buchausstände.

3. Der Beklagte hat dem Staate Solothurn die Nutzungen zu vergüten, welche er von den in Art. 20 genannten Titeln bezogen hat oder noch beziehen wird, vom 2. August 1890 an; oder, wenn der Beklagte die Titel ganz oder theilweise verpfändet haben sollte, ist er verpflichtet, von den gemäß Rechtsbegehren II zur Vergütung gelangenden Summen 5 % Zins zu bezahlen seit dem 2. August 1890, eventuell seit 20. Dezember 1890.

Rechte Dritter überall vorbehalten.

Zur Begründung wird ausgeführt: Theodor Heß habe nach dem konfordsmäßig für seine Beerbung ab intestato maßgebenden zürcherischen Rechte keine erbfähigen Verwandten hinterlassen. Das Testament vom 10. Januar 1890 (dessen Gültigkeit im Uebrigen anerkannt werde) enthalte keine Erbeinsetzung, speziell nicht eine solche des Beklagten Tugginer. Sowohl das solothurnische als das zürcherische Recht unterscheiden zwischen Erbeinsetzung und Vermächtniß; beide Gesetze fordern zur Erbeinsetzung eine ausdrückliche Einsetzung auf den ganzen oder einen verhältnißmäßigen Theil des Nachlasses. An einer solchen Erbeinsetzung mangle es hier. Es liege auch nicht etwa eine Art von Universalvermächtniß (nach Analogie des legs universel des französischen Rechts) zu Gunsten des Beklagten Tugginer vor. Den hauptsächlichsten Theil seines Nachlasses, seinen Werthschriftenbesitz, benenne der Testator in seiner letzten Willensverordnung nicht ausdrücklich;

er könnte denselben also nur bei einer seiner Dispositionen oder vermittelt aller derselben mitverstanden haben. Das hätte aber Tugginer zu beweisen. Von den einzelnen Dispositionen könnte nur in Betracht kommen diejenige, durch welche dem Beklagten das „Baarvermögen“ und das „Mobiliar“ des Testators vermacht werde. Allein weder der eine noch der andere dieser Ausdrücke könne auf den Werthschriftenbestand bezogen werden. Der Begriff Baarvermögen enthalte offenbar eine nicht unerhebliche Einschränkung gegenüber dem einfachen Begriffe „Vermögen;“ überhaupt bedeute Baarvermögen nach allgemeinem Sprachgebrauche Vermögen in gemünztem Gelde. Im Nachlasse des Theodor Heß habe sich nun ein Baarvermögen im Betrage von 2691 Fr. 45 Cts. vorgefunden; auf dieses sei daher der Ausdruck des Testamentes offenbar zu beziehen. Der Begriff „Mobiliar“ sodann bedeute nach allgemeinem Sprachgebrauche und der Terminologie der Gesetze nicht etwa Mobilien, bewegliche Sachen, überhaupt, sondern die Gesamtheit der Geräthe, welche zum Dienste der Haushaltung, zum Gebrauche und zur Verzierung des Wohnsitzes gehören. Auch aus dem Zusammenhange des Testamentes ergebe sich nicht, daß der Testator dem Beklagten sein ganzes Vermögen, mit Ausnahme der speziell andern Legataren zugewendeten Sachen, habe hinterlassen wollen. Der Eingang: „Ich . . . verfüge über mein Eigenthum wie folgt“ besage nicht nothwendig: „Ich verfüge über all mein Eigenthum.“ Gesezt übrigens auch, er hätte diese Bedeutung, so schliesse das doch nicht aus, daß der Testator im Laufe der Niederschrift des Testamentes absichtlich oder unabsichtlich einzelne Theile seines Vermögens übergangen haben könne. Es sei ja auch möglich, an einen Defekt des Intellekts zu denken, welcher den Testator neben den vielen kleinern Verfügungen gerade die Hauptsache, die Disposition über sein eigentliches Vermögen, die Werthschriften hätte vergessen lassen. In der zu Gunsten des Tugginer getroffenen Verfügung seien die einzelnen Begriffe, Baarvermögen, das Inventar des Geschäfts, Mobiliar, Silberzeug, Wäsche, Kleider u. s. w. nach Satzstellung und Interpunktion einander koordinirt und nicht etwa seien einzelne Begriffe andern, z. B. dem eingangs genannten Begriffe des Baarvermögens untergeordnet. Wenn der Testator am Schlusse die Abfürzung u. s. w.

beifüge, so könne dies im Zusammenhange mit den vorausgehenden Ausdrücken nur bedeuten: „Wäsche, Kleider und was etwa dergleichen Kleinigkeiten mehr sind,“ nicht aber habe der Testator dadurch den wesentlichsten Theil seines Vermögens, die Werthschriften, bezeichnen wollen. Sei daher der Beklagte nicht testamentarisch zum Erben eingesetzt, noch ihm durch Universallegat das gesammte Vermögen des Erblassers (abzüglich der Partikularvermächtnisse) hinterlassen worden, so sei die Verlassenschaft eine erblose und falle nach § 553 des solothurnischen Civilgesetzes kraft Erbrechtes oder nach § 712 ibid. zufolge des staatlichen Hoheitsrechtes, wonach herrenlose Sachen dem Staate gehören, an den Staat Solothurn. Dieser verlange mithin die Erbschaft, soweit nicht über einzelne Theile derselben durch Legat zu Gunsten des Beklagten verfügt worden sei, nämlich die Werthschriften und die Buchforderungen, vom Beklagten heraus, wogegen er auch die Erbschaftsschulden übernehmen resp. sich anrechnen lassen werde.

C. Nachdem diese Klage dem Beklagten zur Vernehmlassung mitgetheilt worden war, reichte der Kanton Zürich beim Bundesgerichte eine sowohl gegen Ludwig Tugginer als gegen den Kanton Solothurn gerichtete Klage ein, in welcher er die Anträge stellt:

1. Der Beklagte Ludwig Tugginer hat dem Stande Zürich die Verlassenschaft des am 5. April 1890 in Solothurn verstorbenen Theodor Heß von Zürich, soweit sie laut Inventar in Gülten und Forderungsansprüchen besteht, herauszugeben, eventuell

2. Im Falle die Titel und Forderungen liquidirt sein sollten, hat der Beklagte dem Stande Zürich das Liquidationsergebniß, eventuell den durch Expertise zu ermittelnden Kurswerth zur Zeit der Liquidation und eventuell den Schätzungswerth laut Inventar vom 2. August 1890 zu vergüten und zwar mit 55,625 Fr. für die Gülten und 1068 Fr. für die Buchguthaben.

3. Der Beklagte Tugginer hat dem Staate Zürich die Nutzungen, welche er von den in Art. 20 der Klage Solothurns genannten Titeln bezogen hat oder bis zur Rückgabe noch bezieht, zu vergüten und soweit die Gülten und Forderungen liquidirt sind, vom Liquidationsergebnisse, eventuell von den sub. II genannten Beträgen Zinsen à 5 % seit der Liquidation eventuell seit dem 20. Dezember 1890 und ganz eventuell seit dem 17. Januar 1891.

4. Der Fiskus des Kantons Solothurn hat keinen Rechtsanspruch auf die Verlassenschaft Theodor Hefz.

In formeller Beziehung wird bemerkt: Der Kanton Zürich glaube am Streitgegenstande ein besseres, beide Parteien ausschließendes Recht zu haben und trete deshalb als Hauptinterventent selbst klagend gegen Ludwig Tugginer und gegen den Kanton Solothurn auf, wobei er beantrage, es seien die beiden Prozesse zu vereinigen. In rechtlicher Beziehung wird ausgeführt: Für die Beerbung des Theodor Hefz gelte konfordsmäßig heimathliches, also zürcherisches Recht; nach diesem (§§ 906 und 907) des zürcherischen privatrechtlichen Gesetzbuches) stehe nun dem Staate gegenüber seinen Kantonsbürgern, wenn keine erbfähigen Verwandten vorhanden seien, ein eigentliches Erbrecht im privatrechtlichen Sinne zu, welches sich von dem Rechte der übrigen Erben nur dadurch unterscheidet, daß der Staat für die Erbschaftsschulden stets nur bis zum Betrage der Nachlassaktiven hafte. Dieses Erbrecht des Kantons Zürich schließe jeden Anspruch des Kantons Solothurn auf die Hefz'sche Verlassenschaft aus. Gegenüber dem Beklagten Tugginer werde auf die bereits in der Klage des Kantons Solothurn geltend gemachten Gründe verwiesen und überdem ausgeführt: In Bezug auf den Inhalt des Testaments komme nach dem Erbrechtskonfodate zürcherisches Recht zur Anwendung, wie denn auch nach diesem Konfodate die Liquidation der Erbschaft den zürcherischen Behörden hätte überlassen werden sollen. Nach zürcherischem Rechte könne der Erblasser im Testamente auch nur über einen Theil seines Nachlasses verfügen, wobei der Rest den gesetzlichen Erben anfalle. Soweit nicht ausdrücklich und unzweifelhaft über den ganzen Nachlaß verfügt sei, trete daher die gesetzliche Erbfolge ein; es werden denn auch im Kanton Zürich testamentarisch thatsächlich meist nur einzelne Vermächtnisse ausgesetzt, im Uebrigen dagegen die gesetzliche Erbfolge vorbehalten. Ein Universalvermächtniß sei dem zürcherischen Rechte unbekannt; dasselbe kenne nur das gewöhnliche Vermächtniß. Der Bedachte werde nicht Universalsuccessor; er hafte insbesondere nicht für die Erbschaftsschulden, sondern er erhalte nur eine bestimmte Sache, einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Forderung oder mehrere solche Dinge zugeschieden. Ein solches Ver-

mächtniß liege hier vor. Der Erblasser habe bestimmte Nachlasssachen genannt, welche dem Beklagten zukommen sollen; nirgends habe er dagegen erklärt, Tugginer solle sein Erbe sein oder sein ganzer übriger Nachlaß solle dem Tugginer zufallen. Das eine oder andere wäre nahe gelegen und hätte jede Spezifikation überflüssig gemacht, so daß man, da der Testator es nicht ausgesprochen habe, annehmen müsse, sein Wille sei eben nicht dahin gegangen. Es liege denn auch nichts vor, was eine Erbeinsetzung des Tugginer gerechtfertigt hätte. Der Testator habe offenbar dem Tugginer sein Waarenlager und Geschäft zuwenden wollen, damit er dasselbe fortsetzen könne. Dazu habe er ihm auch seinen Hausrath, Dinge und Kleider zugetheilt und einen kleinen Betriebsfonds in Gestalt des vorhandenen baaren Geldes. Damit sei der Hauptzweck des Legates, die Fortsetzung des Geschäftes zu sichern, erreicht. Unter Baarvermögen verstehe man im gewöhnlichen Leben und auch in der Rechtsprache die Baarschaft, gemünztes Metall. Dagegen seien darunter Gülden, Schuldbriefe, Aktien, Obligationen, Forderungen nicht verstanden. Jedermann und besonders ein Kaufmann wisse, daß zwischen baarem Gelde und Forderungsrechten ein gewaltiger Unterschied sei. Wer von Baarvermögen spreche, denke daneben an anderes Vermögen, das er ausnehme. Gerade der Umstand, daß der Erblasser spezifizire und dabei den Haupttheil des Vermögens, die Werthschriften, nicht nenne, spreche dafür, daß er keine Erbeinsetzung, sondern ein Legat gewollt habe.

D. In seiner Antwort auf die Klage des Kantons Solothurn bringt der Beklagte vorerst einige Berichtigungen bezüglich des ihm zugekommenen Nachlaßbetrages an. In Bezug auf die Tragweite des Testaments bemerkt er: Der Kläger behaupte, daß dem Beklagten durch das Testament weder die Werthschriften des Testators noch die Buchforderungen hinterlassen worden seien. Beides sei unrichtig. Dem Beklagten werde „das Inventar des Geschäftes“ zugewendet. Zu diesem gehören auch die Buchforderungen, die sammt und sonders aus dem Geschäftsverkehre des Erblassers herrühren und somit nicht minder als der Waarenvorrath einen Bestandtheil des Geschäftsinventares bilden. Die Werthschriften des Testaments sodann haben sämmtlich aus Inhaberpapieren bestanden, welche (mit einer einzigen unbedeutenden

Ausnahme) an der Börse cotirt seien und somit jeden Augenblick ohne Umständlichkeiten realisiert werden können. Nach dem Wortlaute des Testamentes sowohl als nach der offenbaren Absicht des Testators seien diese Werthtitel in der Verfügung zu Gunsten des Beklagten inbegriffen und zwar unter der Bezeichnung „Baarvermögen.“ Grammatikalisch sei das Wort baar synonym mit „frei“ „ledig“ „rein.“ Baarvermögen sei somit gleichbedeutend mit unbelastetem, liquidem, reinem Vermögen; es bedeute auch disponibles Vermögen im Gegensatz zu anwartschaftlichem, solches das stets realisierbar sei. In diesem Sinne werde das Wort auch im gewöhnlichen Sprachgebrauche und im Geschäftsverkehre verwendet. Man begegne ihm in diesem Sinne sehr häufig in der Unterhaltungslitteratur, in Zeitungspublikationen, aber auch in der Gerichtssprache. Aus dem ganzen Inhalte des Testamentes gehe unzweideutig hervor, daß der Testator den Ausdruck in diesem Sinne gebraucht habe. Er habe sich im Jahre 1889 durch eine Anfrage in Zürich vergewissert, daß er keine erbfähigen Verwandten aus dem Geschlechte Hef mehr besitze und habe daher die ganze Succession in seinen Nachlaß testamentarisch feststellen wollen. Diese Absicht spreche er denn auch im Eingange des Testamentes so deutlich als möglich aus. Nachdem er sodann eine Anzahl einzelner Dispositionen getroffen, folge als letzte und umfassendste, an die sich nur noch die Bestellung des Testamentvollstreckers anschließe, die Verfügung zu Gunsten Tugginers. Während bei allen übrigen Bedachten die betreffenden Sachen individuell bezeichnet seien, werden die dem Tugginer bestimmten Vermögenstheile nur in Gattungsbegriffen aufgeführt; daraus und auch aus dem angehängten „u. s. w.“ gehe der Wille des Testators hervor, daß Tugginer eben alles erhalten solle, was vorher nicht speziell ausgenommen worden sei und damit habe der Testator, seiner am Anfang ausgesprochenen Absicht entsprechend, über sein ganzes Vermögen disponirt. Es sei allerdings richtig, daß nicht eine ausdrückliche Erbeinsetzung vorliege. Allein darüber könne kein Zweifel sein, was dem Beklagten aus dem Nachlasse zukommen solle. Ob man aus allen Umständen des Falles auf eine Erbeinsetzung schließen wolle, oder dem Beklagten die Nachlassobjekte als Universalvermächtniß zukommen, brauche

nicht weiter untersucht zu werden, da dies die Rechte des Beklagten nicht berühre. Das Motiv der Zuwendung an Tugginer habe darin gelegen, daß der Testator, der früher ein Familienleben nie gekannt habe, sich in seinen letzten Jahren enger an seinen Hausherrn Tugginer und dessen Familie angeschlossen und von dieser während seiner häufigen Krankheiten verpflegt worden sei; daneben wohl auch noch darin, daß Tugginer wie der Testator einer patrizischen Familie angehört, sich aber in ziemlich dürftigen Verhältnissen befunden habe. Bemerkt werden möge auch, daß von der im Inventar aufgenommenen „Baarschaft“ von 2691 Fr. 45 Cts. 2500 Fr. in Banknoten bestanden haben. Diese können nicht als gemünztes Geld betrachtet werden, sondern seien gewöhnliche Inhaberpapiere. Konsequenterweise müßte daher der Kläger von seinem Standpunkte aus dieselben von dem Begriffe „Baarvermögen“ ausschließen, wonach denn die Hauptzuwendung an Tugginer, das demselben in erster Linie zuge dachte Baarvermögen, sich auf 191 Fr. 40 Cts. reduciren würde. Demnach werde beantragt: Es sei die Klage des Staates Solothurn vom 25. März 1891 in vollem Umfange abzuweisen. Den gleichen Antrag stellt der Beklagte auch gegenüber der Klage des Staates Zürich vom 28. April 1891, deren Behandlung im Einverständniß der Parteien mit derjenigen der Klage des Kantons Solothurn verbunden worden ist.

E. Der Staat Solothurn trägt auf Abweisung der Klage des Kantons Zürich unter Kosten- und Entschädigungsfolge an, während er an seiner Ansprache gegenüber dem Beklagten Tugginer replicando festhält. Der Kanton Zürich hält replicando sowohl gegenüber L. Tugginer als gegenüber dem Kanton Solothurn seine Klage aufrecht. Tugginer und der Kanton Solothurn tragen duplicando auf Abweisung des Begehrens des Kantons Zürich an.

F. Vom Instruktionsrichter ist über den Bestand des Nachlasses des Th. Hef auf Begehren der Parteien in verschiedenen Richtungen Beweis erhoben worden.

G. Bei der heutigen Verhandlung wird im Einverständniße der Parteien beschlossen, es sei zunächst nur darüber zu verhandeln, ob der vindikationsanspruch gegen Tugginer prinzipiell begründet sei. Die Anwälte der Kantone Solothurn und Zürich einigen

sich dahin, daß rücksichtlich dieser Frage der Vertreter des Kantons Solothurn den ersten, der Vertreter des Kantons Zürich dagegen den Replikvortrag übernimmt. Die Vertreter der Parteien halten hierauf die im Schriftenwechsel gestellten Anträge aufrecht, wobei immerhin der Vertreter des Kantons Zürich ausdrücklich erklärt, daß er auf die ziffermäßige Ausrechnung nicht eintrete, sondern deren Feststellung, gestützt auf die Ergebnisse des Beweisverfahrens, dem Gerichte überlasse.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Es ist unbestritten, daß das Testament des Th. Heß gültig ist; bestritten ist dagegen Sinn und Tragweite desselben. Die Kläger behaupten, daß dasselbe dem Beklagten Tugginer nur einzelne Nachlaßbestandtheile zuwende, zu welchen weder die Werthschriften des Erblassers noch die Buchforderungen gehören; über diese sei also testamentarisch nicht verfügt und es fallen dieselben daher, in Ermangelung erbfähiger Verwandter, an den Staat. Dagegen behauptet der Beklagte, es sei ihm, sei es als Erben, sei es als Universallegatar, der gesammte Nachlaß, mit Ausnahme der speziell andern Personen zugewendeten Gegenstände, hinterlassen. Es handelt sich also lediglich um die Interpretation des Testaments.

2. Fragt sich zunächst, welcher Sinn dem vom Testator gebrachten Ausdrucke „Baarvermögen“ beizumessen sei, so kann der Meinung der Kläger, darunter falle nur der zur Zeit des Todes des Erblassers vorhandene Kassabestand an gemünztem Gelde und Banknoten, nicht beigetreten werden. Unter Baarvermögen wird im Sprachgebrauche des Lebens — und auf diesen kommt es für die Auslegung des Testaments in erster Linie an — in der Regel nicht nur das in gemünztem Gelde bestehende Vermögen, sondern überhaupt reines, freies, sofort verfügbares und leicht realisirbares Vermögen verstanden. Wenn von Jemandem behauptet wird, er besitze ein bedeutendes Baarvermögen, es sei ihm ein großes Baarvermögen zugebracht worden u. dgl., so will damit sicher nicht gesagt werden, er besitze große Summen in gemünztem Gelde oder Banknoten, sondern er besitze bedeutendes freies, liquides, leicht in Geld umzusetzendes Vermögen. Die Beifügung „baar“ wird hier nicht gebraucht, um anzudeuten, daß das Vermögen in

„baarem Gelde“ bestehe, sondern um auszudrücken, daß dasselbe freies, verfügbares, liquides Vermögen, im Gegenfaze zu etwa bloß anwartschaftlichem oder illiquidem, nicht verfügbarem, sei. Dieser Sprachgebrauch steht denn auch mit der Bedeutung des Wortes „baar“ (nackt, bloß, ledig, siehe Grimm, Wörterbuch I, S. 1055 u. ff.; Sanders, Deutsches Wörterbuch I, S. 81 u. ff.) nicht im Widerspruch, sondern im Einklang. Dafür nun, daß im vorliegenden Falle der Testator den Ausdruck „Baarvermögen“ nicht in dem gebräuchlichen, sondern in dem engeren, von den Klägern behaupteten Sinne gebraucht habe, liegt nicht das Mindeste vor. Es ist im Gegentheil wohl klar, daß er, um letztere Meinung auszudrücken, nicht von seinem Baarvermögen, sondern von dem vorhandenen baaren Gelde gesprochen hätte. Unter dem Ausdrucke Baarvermögen hat demnach der Testator gewiß seine Werthschriften mitverstanden, da diese eben, im Gegenfaze zu dem zum Gebrauche bestimmten Mobilien u. s. w., einen jederzeit leicht in Geld umzusetzenden Vermögensbestandtheil repräsentiren. Diese Auslegung wird vollends außer Zweifel gesetzt, wenn das Testament in seinem Zusammenhange aufgefaßt wird. Ja aus dem Zusammenhange des Testaments ergibt sich überhaupt, daß der Testator dem Beklagten seinen gesammten Nachlaß mit Ausnahme der speziell andern Personen vermachten Sachen, hinterlassen wollte. Nach dem Eingange des Testaments unterliegt keinem Zweifel, daß der Testator durch dasselbe über seinen ganzen Nachlaß zu verfügen gedachte, daß also die nachfolgenden Verfügungen den gesammten Nachlaß erschöpfen sollten. Da der Erblasser, wie ihm bekannt war, erbfähige Verwandte nicht besaß, so konnte denn auch sein Wille kaum ein anderer sein. Denn daß er etwa stillschweigend einen durch das Testament nicht betroffenen Theil seines Nachlasses dem Fiskus zuzuwenden gedacht habe, ist doch offenbar nicht anzunehmen. Hätte er an eine Zuwendung zu öffentlichen Zwecken gedacht, so hätte er dies wohl zweifellos ausdrücklich ausgesprochen. In der Absicht nun also, über sein ganzes Vermögen zu verfügen, vermachte der Testator zuerst einzelne bestimmte Sachen und Geldsummen; hieran schließt er die Hauptverfügung des Testaments zu Gunsten des Beklagten, wonach diesem nicht nur einzelne bestimmte Gegenstände oder Beträge